

Zur Identifikation des sogenannten logischen Subjekts beim deutschen *zu*-Infinitiv*

Yasuhiro Fujinawa

1. Einleitung

In der Entwicklung der deutschen Grammatikforschung in der letzten Zeit kommt der Syntax des *zu*-Infinitivs eine erhebliche Bedeutung zu (vgl. u.a. Haider(1990, 1993), Kiss(1995), Steube/Zybatow(Hrsg.)(1994)). Dabei geht man davon aus, daß strukturell zwei Typen zu unterscheiden sind:

- (1a) Karl scheint zu schlafen.
- (1b) daß Karl [_{VK} zu schlafen scheint] ¹
- (1c) *daß Karl scheint [zu schlafen]
- (2a) Karl glaubt zu schlafen.
- (2b) daß Karl_i glaubt [_S PRO_i zu schlafen]

Der Unterschied zwischen beiden wird deutlich, wenn die Sätze in der Verbendstellung erscheinen. In dem einen Typ (vgl. (1)) entsteht obligatorischerweise „Kohärenz“ zwischen zwei „Feldern“, die das regierende Verb (*scheint*) und das mit *zu* markierte Verb (*zu schlafen*) jeweils beherrschen; daraus ergibt sich ein Verbalkomplex. Deshalb ist es ausgeschlossen, eine Phrase mit dem *zu*-Infinitiv aus dem Hauptfeld nach rechts zu extraponieren. In dem anderen Typ (vgl. (2)) wird hingegen der Satz „inkohärent“ gebildet; die Extraposition des Infinitivsatzes ist erlaubt.²

Diese beiden grammatischen Typen werden oft differenzierend

„Anhebung“ (1) und „Kontrolle“ (2) genannt, und diese Differenzierung soll implizit auch dazu dienen, um das logische Subjekt des *zu*-Infinitivs zu identifizieren. Während es bei der Anhebung (1) einen einzigen syntaktischen Ausdruck für den zu identifizierenden Referenten gibt, wird bei der Kontrolle (2) eine sozusagen zweistufige Identifikation vorgenommen. Bei dieser wird das logische Subjekt des *zu*-Infinitivs nicht unmittelbar mit dem Referenten in Verbindung gebracht, sondern erst über eine Konstituente, die dem Antezedens des untergeordneten „PRO“s dient:

(3) Anhebung:

Der *zu*-Infinitiv bildet mit dem regierenden Verb zusammen einen Verbalkomplex, der als ganzes als Prädikat funktioniert. Das logische Subjekt des *zu*-Infinitivs wird in dem daraus entstehenden simplex Satz als echtes Subjekt realisiert.

(4) Kontrolle:

Der *zu*-Infinitiv macht ein Satzäquivalent aus, und dieses wird dem Matrixsatz untergeordnet. Das logische Subjekt des *zu*-Infinitivs bekommt eine abstrakte syntaktische Repräsentation Es ist nämlich das PRO, und dieses PRO sucht sein Antezedens im relevanten Matrixsatz.

2. Forschungsüberblick und Problemstellung

Nun wollen wir uns kurz dem Überblick über die Forschungsentwicklung zuwenden. In bezug auf die Kontrolle, mit der wir uns im folgenden zunächst beschäftigen werden, hat man bisher eine Reihe von syntaktischen Regeln vorgeschlagen. So hat z.B. Bech(1983: 83) einige „Orientierungsregeln“ formuliert. Rosenbaum(1967) hat das „Prinzip der minimalen Distanz“ aufgestellt. Beide sagen voraus, daß das logische Subjekt des *zu*-Infinitivs mit dem ihm am nächsten stehenden grammatischen Satzglied (nämlich dem Subjekt bzw. dem Objekt) identifiziert wird.³

Die Gültigkeit solcher Regeln ist aber m.E. ziemlich fragwürdig; es kommen oft Ausnahmen vor. Der bekannteste Fall sind Sätze mit Verben des Versprechens und Drohens, bei denen nach solchen Regeln wegen eines vorhandenen Dativobjekts eigentlich eine Objektkontrolle vorliegen müßte, die jedoch in Wirklichkeit eine Subjektkontrolle aufweisen:

- (5a) Peter erlaubt Maria, dorthin zu gehen.
- (5b) daß Maria dorthin geht
- (6a) Peter verspricht Maria, dorthin zu gehen.
- (6b) daß Peter dorthin geht

Darüber hinaus gibt es auch Fälle, in denen die Identifikation erst dann gelingen kann, wenn man die jeweiligen außersprachlichen Umstände berücksichtigt. So kommt bei folgenden Beispielen je nach Kontexten sowohl das Subjekt als auch das Objekt des Matrixsatzes als Antezedens in Frage:

- (7) Scipio warnte den Senat, unter Zwang handeln zu müssen.
- (8) Max teilte Ludwig mit, nun in ein Ausland eingereist zu sein.
(Abraham 1983: 50, 52)
- (9) Der Kellner bestätigt dem Gast, schwarzen Tee zu trinken.
- (10) Der Arzt erklärt dem Patienten, gesund zu sein.
(Siebert-Ott 1983: 79, 81)

Die Identifikation des logischen Subjekts des *zu*-Infinitivs durch die Kontrolle ist schließlich nicht syntaktisch zu determinieren. Aber dies bedeutet freilich nicht, daß sie keine Frage der Syntax darstelle. Offensichtlich ist sie eine komplexe Erscheinung, in der verschiedene Teilsysteme der Sprache ineinandergreifen und zusammenspielen. Nur weiß man nicht, so scheint es mir, inwieweit es notwendig ist, die Kontrolle in der Syntax zu regeln.

Beispielsweise wird das c-Kommando von manchen Forschern als relevant angesehen (zu denen zählen u.a. Abraham(1994) und Larson(1991)): Das PRO müsse von seinem Antezedens c-kommandiert werden. Die Ungrammatikalität von (11) unten lasse sich somit nach Abraham(1994) zurückführen auf die fehlende c-Kommando-Beziehung zwischen dem PRO und seiner Antezedens-NP, die latent in einer PP enthalten ist:

- (11) *Es wurde angenommen sie zu kennen. (Abraham 1994: 66)

Diese Erklärung ist jedoch sehr problematisch. Zum einen wird das PRO nicht selten von einer NP kontrolliert, die in der PP enthalten ist:

- (12) Paul teilt Otto über Max mit, an dem Unfall unschuldig gewesen zu sein.
(Siebert-Ott 1983: 76)

Zum anderen hat das PRO manchmal keinen syntaktischen Mitspieler als Antezedens; das c-Kommando kommt dabei überhaupt nicht in Frage:

- (13) Jetzt gilt es, standhaft zu sein.
(14) Er ordnete an, die Gefangenen zu entlassen.

Wenn es trotzdem vielen Grammatikern günstig scheint, die Kontrolle zu einem gewissen Grad in der Syntax zu formalisieren, dann mag der Grund wohl darin bestehen, daß (11) sonst als grammatisch bewertet werden müßte: Der Satz ist in Hinsicht auf andere Faktoren als die Kontrolle einwandfrei konstruiert: Ein *zu*-Infinitiv kann bei *annehmen* gewählt werden, und die Passivierung ist prinzipiell möglich:

(15a) Karl nimmt an, der erste zu sein.

(15b) Es wird angenommen, daß Karl der erste ist.

Der Gedanke, die Ursache der Ungrammatikalität von (11) in der mißlungenen Kontrolle suchen zu wollen, muß nicht zurückgewiesen werden. Doch der Versuch einer absoluten Formalisierung führt oft zu gravierenden Widersprüchen.

Wir müssen uns nun fragen, wie es dazu kommt. Die Ursache liegt wohl darin, daß man zwei grammatische Typen (d.h. die Anhebung und die Kontrolle) als etablierte Klassen betrachtet, in die sämtliche Konstruktionen mit *zu*-Infinitiv komplementär eingeordnet werden können und müssen.

Betrachten wir noch einmal die Beispiele (11)–(15). In solchen Fällen will man normalerweise Konstruktionen mit PROs sehen. Es ist aber offensichtlich, daß die Kontrolle im Sinne von (4) nur teilweise zutrifft. Sie ist auf der Ebene der Syntax in unterschiedlichem Grad erforderlich. In einigen Fällen hängt sie direkt mit der Grammatikalität der Sätze zusammen (vgl. den Kontrast zwischen (11) und (15a)), in anderen wiederum ist sie grammatisch nicht relevant (vgl. (13) und (14)). Daraus ergeben sich zwei Typen von Status der Kontrolle:

(16) grammatischer Status der Kontrolle

- (i) notwendig
- (ii) nicht notwendig

Ein solcher Unterschied ist zwar schon bekannt.⁴ Aber Ihr Hintergrund ist m.E. noch nicht eingehend diskutiert worden. Die theoretische Implikation von (16) ist schwerwiegend: Obwohl es manchmal offenbar nicht um eine Anhebung geht, besteht auch nicht notwendigerweise eine Ko-Indizierung des PROs mit seinem Antezedens: Ein wichtiger Faktor der Kontrolle fehlt.

Unter diesen Umständen ist es nötig, aus einem anderen Gesichtspunkt zu fragen, wie die Kontrolle als solche bestätigt wird. Wir müssen auf die Frage nach der Notwendigkeit, also auf die Frage, wann die Identifikation innerhalb des Satzes vorgenommen werden muß, Rücksicht nehmen. Dabei nehmen wir an, ein leeres Element wie das PRO wird garantiert, wenn es eine bestimmte Funktion erfüllt. Die blinde Anwendung des PROs auf die Konstruktionen, bei denen die Identifikation nicht in Frage kommt und auch nicht in Frage kommen könnte, läßt sich nicht von selbst rechtfertigen, es sei denn, man setzt axiomatisch voraus, daß es sich dabei um einen vollen Satz handeln muß, daß es also ein syntaktisches Subjekt geben muß.⁵ Da sich aber das Subjekt im Deutschen an der Subkategorisierung der Prädikate beteiligt und nicht strukturell gegeben zu sein scheint,⁶ ist es ziemlich fragwürdig, daß ein solches Axiom tatsächlich stimmt.

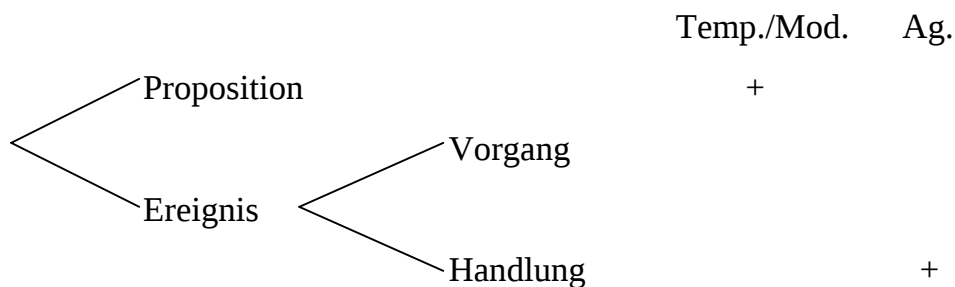
Statt irgendein theorieabhängiges Axiom zu übernehmen, wollen wir hier neutral vorgehen und auch andere Teilsysteme der Sprache als die Syntax mit in Betracht ziehen. Zu berücksichtigen ist dabei zunächst die Relevanz der Semantik. Es ist Ziel unserer Arbeit, die Charakteristik der Identifikation des logischen Subjekts des *zu*-Infinitivs im Verhältnis zur Semantik zu untersuchen.

3. Semantische Kategorien für „Sachverhalte“ und der *zu*-Infinitiv

Wir werden in diesem Abschnitt sehen, wie sich eine kategoriale Unterscheidung der Semantik in der Verwendung des *zu*-Infinitivs widerspiegelt. „Sachverhalte“, die früher manchmal allesamt unter dem Merkmal der Abstraktheit subsumiert wurden, müssen genauer differenziert werden. Lyons(1989) hält es v.a. für wichtig, auf einer ontologischen Basis beruhend von einer Unterscheidung zwischen der intensionalen und extensionalen Entität auszugehen. Beide Klassen entsprechen, wenn sie auf „Sachverhalte“ angewandt werden, jeweils dem, was wir normalerweise eine „Proposition“ nennen, und dem, was wir ein „Ereignis“ nennen.

„Propositionen“ haben die Merkmale Temporalität und/oder Modalität, während „Ereignisse“ an sich von solchen Merkmalen unabhängig sind.⁷ „Ereignisse“ lassen sich ihrerseits weiter subklassifizieren. Ein Vorschlag ist die Aufteilung in „Vorgänge“ und „Handlungen“. Hierbei kommt es nicht darauf an zu fragen, ob dies eine erschöpfende Klassifizierung darstellt. Uns interessiert hier nur, die „Handlung“ von der/den anderen Klasse[n] auseinanderzuhalten. Sie ist durch das Vorhandensein eines Agens charakterisiert; so hängt die Definition davon ab, was man unter „Agens“ versteht. Wir nehmen an, daß der „Agens“ ein Lebewesen (typischerweise ein Mensch) ist, das mit Absicht etwas verursacht. Schematisch läßt sich unsere Klassifizierung folgendermaßen zusammenfassen:

(17) semantische Klassifizierung der „Sachverhalte“



Übrigens kommen Argumenten einzelner Prädikate verschiedene semantische Selektionsbeschränkungen zu; einige Prädikate müssen mit einer „Proposition“ ergänzt werden, andere mit einem „Vorgang“, und andere mit einer „Handlung“. Der *zu*-Infinitiv scheint nun auf den ersten Blick Argumente aller drei genannten Klassen zu indizieren; er steht sowohl für eine „Proposition“, für einen „Vorgang“ als auch für eine „Handlung“:

- | | | |
|------|---|-----------------|
| (18) | Peter glaubt, <i>krank zu sein</i> . | („Proposition“) |
| (19) | Es hörte auf <i>zu regnen</i> . | („Vorgang“) |
| (20) | Sie versuchen, <i>die Schriften zu entziffern</i> . | („Handlung“) |

Wir können jedoch behaupten, daß für die Verwendung des *zu*-Infinitivs gewisse Markiertheitsunterschiede bestehen; diese lassen sich mit unserer Klassifizierung der „Sachverhalte“ verdeutlichen.

Wenn erstens von dem Prädikat eine „Handlung“ verlangt wird, so ist es immer möglich, dafür den *zu*-Infinitiv zu verwenden:

- (21) Er beabsichtigt zu verreisen.
- (22) Peter hat mir gestattet, sein Zimmer zu benutzen.
- (23) Es zwingt dich niemand, das zu tun.

Manchmal ist der *zu*-Infinitiv sogar die einzig mögliche verbale Komplementation:

- (24a) Ich habe euch verboten, auf der Straße zu spielen.
- (24b) *Ich habe euch verboten, daß ihr auf der Straße spielt.
- (25a) Er wagt kaum aufzublicken.
- (25b) *Er wagt kaum, daß er aufblickt.

Was die Indizierung einer „Proposition“ angeht, ist die Verwendung des *zu*-Infinitivs eingeschränkt. Es ist manchmal völlig ausgeschlossen, eine einzubettende „Proposition“ mit dem *zu*-Infinitiv zu indizieren; sie kann dann nur mit einem finiten Nebensatz bezeichnet werden:

- (26a) Peter weiß, daß er verletzt ist.
- (26b) *Peter weiß, verletzt zu sein.
- (27a) Ich habe [es] ihm angesehen, daß er schlechter Laune ist.
- (27b) *Ich habe [es] ihm angesehen, schlechter Laune zu sein.

Falls der *zu*-Infinitiv eine „Proposition“ indiziert, steht er in einer

Umschreibungsrelation mit einem entsprechenden finiten Nebensatz:⁸

- (28a) Er streitet ab, daß er die Tat begangen hat.
 (28b) Er streitet ab, die Tat begangen zu haben.
 (29a) Er warf ihr vor, daß sie zuviel Geld ausgabe.
 (29b) Er warf ihr vor, zuviel Geld auszugeben.

Daher läßt sich vermuten, daß eine „Proposition“ im System des Deutschen in erster Linie mit finiten Sätzen ausgedrückt wird, und der *zu*-Infinitiv eine zweite Möglichkeit darstellt.⁹

Somit lassen sich zwei kanonische Zuordnungen zwischen der syntaktischen und der semantischen Kategorien erkennen: Der *zu*-Infinitiv indiziert fürs erste die „Handlung“, während für die „Proposition“ ein finiter Satz die kanonische Form ist. Der „Vorgang“ ist dabei nicht entscheidbar; er wird je nach Prädikat entweder mit einem finiten Nebensatz oder mit einem *zu*-Infinitiv indiziert:

- (30) Bald darauf geschah es dann, daß das Kind weinend nach Hause kam.
(31) Es hörte auf zu regnen. (= (19))

Die Zuordnungsrelation zwischen syntaktischen und semantischen Kategorien können wir vereinfacht folgendermaßen schematisieren:

- (32) finite (Neben-)Sätze ===== „Proposition“
 „Vorgang“
 zu-Infinitiv ===== „Handlung“

Aus diesem Schema folgen, soweit es um den *zu*-Infinitiv geht, der uns beschäftigt, die Markiertheitsbestimmungen (33):

(33) Markiertheitsbestimmungen

- (i) <zu-Inf., „Handlung“> = unmarkiert (kanonisch)
- (ii) <zu-Inf., „Nicht-Handlung“> = markiert

4. Markiertheit des *zu*-Infinitivs und die Identifikationsfrage

Die festgestellten Markiertheitsunterschiede determinieren die Bedingungen für die Identifikation des logischen Subjekts des *zu*-Infinitivs:

- (34a) Bei der markierten Verwendung des *zu*-Infinitivs muß sein logisches Subjekt im relevanten Satz identifiziert werden.
- (34b) Bei der unmarkierten Verwendung des *zu*-Infinitivs ist sein logisches Subjekt prinzipiell frei von einer syntaktischen Repräsentation.

4.1. Markierte Verwendung des *zu*-Infinitivs

Fangen wir nun mit (34a) an. Erste Beispiele hierfür sind (35) und (36):

- (35a) Karl nimmt an, der erste zu sein. (= (15a))
- (35b) *Es wurde angenommen sie zu kennen. (= (11))
- (36a) Er behauptet, sie nicht zu kennen.
- (36b) *Es wird behauptet, sie nicht zu kennen.

Die Prädikate hier können mit dem *zu*-Infinitiv stehen (vgl. die (a)-Sätze); der *zu*-Infinitiv indiziert dabei die einzubettende „Proposition“. Und wenn im Aktiv kein weiteres Argument als das Subjekt und das infinitivische Objekt genannt wird, werden die Sätze so verstanden, daß das Antezedens des logischen Subjekts des *zu*-Infinitivs mit dem Subjekt des Matrixprädikats identisch ist. Falls nun aber dieses einzig mögliche Antezedens nicht zum Ausdruck gebracht wird, etwa durch die Passivierung, wo die Agensangabe herabgestellt wird und

oberflächlich nicht zum Ausdruck kommt, dann können die Sätze nicht mehr akzeptiert werden (vgl. die (b)-Sätze): Die Kontrolle ist für die Grammatikalität der Sätze relevant.

Im nächsten Beispiel (37) kann das Prädikat *unterstellen* ohne weiteres zweiwertig gebraucht werden mit einem „Experiencer“ im Subjekt und einer „Proposition“ im Akkusativobjekt (vgl. (37a/b)):

(37a) Unterstellen wir das Bestehen solcher Pläne.

(37b) Ich unterstelle einmal, daß alles so gewesen ist.

(37c) Alle unterstellen ihm, der Täter zu sein.

(37d) *Alle unterstellen, der Täter zu sein.

Falls aber die einzubettende „Proposition“ mit dem *zu*-Infinitiv indiziert wird, muß explizit ein weiteres Argument im Dativ genannt werden, das sonst nicht obligatorisch ist, und dieses wird als Antezedens des logischen Subjekts des *zu*-Infinitivs identifiziert (vgl. (37c)). Wenn aber kein Dativobjekt angegeben wird, wird der Satz ungrammatisch (vgl. (37d)). Dies spricht auch dafür, daß bei der Indizierung einer „Proposition“ durch den *zu*-Infinitiv dessen logisches Subjekt identifiziert werden muß.

Wir betrachten schließlich den Kontrast zwischen (38) und (39). Ein und dasselbe Verb *geschehen* wird in zweierlei Weise gebraucht:

(38a) Bald darauf geschah es dann, daß jemand das Auto stahl.

(38b) *Bald darauf geschah es dann, das Auto zu stehlen.

(39a) In späteren Jahren geschah es ihm zuweilen, daß er nachts aufwachte und im Haus auf und ab ging.

(39b) In späteren Jahren geschah es ihm zuweilen, nachts aufzuwachen und im Haus auf und ab zu gehen.

Einerseits bildet sich ein Prädikat mit der Bedeutung *etwas ereignet sich* (vgl. (38a)) und andererseits ein Prädikat mit der Bedeutung *jemandem widerfährt etwas* (vgl. (39a)). Beide haben gemeinsam, daß ein „Vorgang“ mit dem Subjekt bezeichnet wird. Sie sind aber verschieden in ihrer Argumentstruktur: Die erstere Variante verlangt nur dieses eine Argument, d.h. das Subjekt, das von einem „Vorgang“ erfüllt wird. Bei der letzteren muß hingegen ein weiteres Argument im Dativ genannt werden. Diesem kommt nämlich die Rolle „Experiencer“ zu. Wenn man nun den einzubettenden „Vorgang“ mit dem *zu*-Infinitiv umschreiben will, so ist diese Umschreibung bei der ersteren Variante völlig ausgeschlossen (vgl. (38b)). Bei der letzteren jedoch ist dies zugelassen unter der Bedingung, daß das Dativobjekt als Antezedens des logischen Subjekts des *zu*-Infinitivs dient (vgl. (39b)). Die Grammatikalität der (b)-Sätze hängt also davon ab, ob eine Kontrolle vorliegt oder nicht.

Damit ist die Gültigkeit von (34a) bewiesen worden: Die Identifikation muß dann unbedingt erfüllt werden, wenn der *zu*-Infinitiv markiert verwendet wird, d.h. wenn er für eine „Proposition“ bzw. für einen „Vorgang“ steht.

4.2. Unmarkierte Verwendung des *zu*-Infinitivs

Wir wenden uns nun (34b) zu. Erste Beispiele hierfür sind (40)–(42). Bei diesen wird der *zu*-Infinitiv verwendet, um eine „Handlung“ zu indizieren:

(40) daß nicht vergessen wurde, ihn rechtzeitig einzuwerfen, den Brief
(Haider 1994:

81)

(41) Es wurde versucht, Richard zu finden. (Abraham 1994: 62)

(42) Nun bietet es sich an, das vorrangig zu behandeln.

(Marx-Moyse 1983: 35)

Die Beispiele zeigen, daß die Passivierung bzw. die Reflexivierung des

Matrixprädikats, im Gegensatz zu (35) und (36), die Grammatikalität der Sätze gar nicht beeinflussen, obwohl die möglichen Antezedents des logischen Subjekts des *zu*-Infinitivs dabei aus den jeweiligen Argumentstrukturen verschwinden. Es liegt der Gedanke nahe, daß die Kontrolle bei der unmarkierten Verwendung grammatisch irrelevant ist.

In den nächsten Beispielen bleibt das semantisch vorhandene Antezedens des logischen Subjekts des *zu*-Infinitivs oberflächlich ungenannt:

- (43a) Es gelingt ihnen nicht, das Schiff zu bergen.
- (43b) Es gelingt nicht, das Schiff zu bergen.
- (44a) Sie werden gebeten, in den Räumen nicht zu rauchen.
- (44b) Es wird gebeten, in den Räumen nicht zu rauchen.

Bei (43) kann man zwar ein Dativobjekt, bei (44) ein vom Akkusativobjekt abgeleitetes Subjekt realisieren; jedes dieser Argumente wird als Antezedens des logischen Subjekts des eingebetteten *zu*-Infinitivs interpretiert (vgl. die jeweiligen (a)-Sätze). Aber selbst wenn solche Argumente eliminiert werden und somit keine Antezedensangaben mehr erscheinen, führt dies doch nicht zur Ungrammatikalität (vgl. die (b)-Sätze). Diese Tatsache macht einen erheblichen Kontrast zu dem aus, was wir bei (37) festgestellt haben: Der entscheidende Punkt ist, daß die Prädikate hier semantisch eine „Handlung“ verlangen; der *zu*-Infinitiv wird dabei unmarkiert verwendet.

Schließlich ist das Antezedens des logischen Subjekts des *zu*-Infinitivs manchmal überhaupt nicht in der Argumentstruktur des Prädikats enthalten, und somit kann es nicht zum Ausdruck gebracht werden. Dabei trifft es wiederum zu, daß der *zu*-Infinitiv eine „Handlung“ indiziert:

- (45) Es lohnt nicht, darüber zu sprechen.
- (46) Das Geschäft ist daran interessiert, möglichst viel zu verkaufen.

Alle drei Tatsachen bestätigen, daß (34b) prinzipiell gültig ist: Solange der *zu*-Infinitiv für eine „Handlung“ gebraucht wird und somit als unmarkiert gilt, braucht die Kontrolle nicht vorzuliegen.

Übrigens läßt sich die Gültigkeit von (34) auch noch an einem weiteren Beispiel demonstrieren. Bei einigen Prädikaten sind die semantischen Selektionsbeschränkungen offen; es kann eine „Proposition“ eingebettet werden, oder ein „Vorgang“ oder eine „Handlung“, usw. Bei den meisten sogenannten psychischen Verben ist das der Fall:

(47a) Steuern hinterzogen zu haben, erschreckt Paula

(47b) Steuern zu hinterziehen, erschreckt Paula.

(47c) Daß sie Steuern hinterzogen hat, erschreckt Paula.

(47d) Wenn jemand Steuern hinterzieht, erschreckt das Paula.

(Eisenberg 1989: 378)

Bei (47a) steht eine „Proposition“ als Subjekt; der Infinitiv mit *zu* ist temporal markiert (*hinterzogen zu haben*). Bei (47b) ist hingegen eine „Handlung“ eingebettet. Wenn nun (47a) als akzeptabel bewertet wird, dann ist seine Interpretation nur die, daß Paula Steuern hinterzogen hat, und daß diese Tatsache sie erschreckt. Als Umschreibung dient also nur (47c). (47b) kommt hingegen tendenziell eher eine andere Interpretation zu, die sich mit (47d) umschreiben läßt. Das Antezedens des logischen Subjekts des *zu*-Infinitivs bleibt dabei unbestimmt. Auch hier können wir sagen, die Notwendigkeit einer Kontrolle hängt davon ab, was für eine semantische Kategorie der jeweilige *zu*-Infinitiv indiziert.

5. Eine Konsequenz: Die Distribution der kohärenten Konstruktionen

Wie am Anfang erwähnt wurde, entsteht bei der Anhebung notwendigerweise Kohärenz. Dies wurde mit (1) verdeutlicht, hier wiederholt als (48):

- (48a) Karl scheint zu schlafen.
- (48b) daß Karl [_{VK} zu schlafen scheint]
- (48c) *daß Karl scheint [zu schlafen]

Neben dieser obligatorischen Kohärenz gibt es aber auch fakultative Kohärenz:

- (49a) Peter hat das Buch zu lesen versucht.
- (49b) Peter hat versucht, das Buch zu lesen. (Kvam 1982: 352)

Es ist bekannt, daß die fakultative Kohärenz nur bei einem Teil der Verben zu finden ist, bei denen die Kontrolle stattfindet. So wird oft der Versuch angestellt, die kohärente Konstruktion aus der inkohärenten Kontrollkonstruktion abzuleiten (vgl. z.B. Grewendorf(1994)), aber einer solchen transformationellen Lösung stehen einige theoretische Probleme entgegen.¹⁰

Wenn man nun beide Fälle vergleichend betrachtet, findet man eine weitere Merkwürdigkeit bei der obligatorischen Kohärenz; das regierende Verb im Verbalkomplex muß finit markiert werden:

- (50a) daß man dort ignoriert zu werden scheint ist nicht schön
- (50b) *dort ignoriert zu werden zu scheinen ist nicht schön
(Haider 1990: 127)
- (51a) *daß Helga in die Stadt zu gehen geschienen hat
- (51b) ? daß die Mauer einzustürzen gedroht hat (Suchsland 1994: 22, 24)

So sind (50b) sowie (51), bei denen die regierenden Verben, *scheinen* und *drohen*, in infiniten Formen erscheinen, grammatisch schlecht.¹¹ (51a) scheint um so merkwürdiger, weil dasselbe Verb bei der kopulativen Verwendung auch im Perfekt stehen kann:

- (52) Sie waren auf den Tag nicht vorbereitet, da er unmöglich geschienen hatte. (Johnson 1961: 327)

Die Obligatorik der Kohärenz sowie die Finitheitsbedingung, die die Anhebung charakterisieren, können wir aus unserer obigen Diskussion folgern.

Zuerst muß beachtet werden, daß bei der obligatorischen Kohärenz das regierende Verb semantisch eine „Proposition“ bzw. einen „Vorgang“ verlangt. Der *zu*-Infinitiv wird dabei markiert verwendet. Die Bedingung (34a) läßt sich anwenden: Das logische Subjekt des *zu*-Infinitivs muß im Satz genannt werden. So muß der Satz, falls inkohärent gebildet, wegen der mißlungenen Kontrolle ausgeschlossen werden (vgl. (53b)):

- (53a) Es scheint, daß Karl schläft

- (53b) *Es scheint, zu schlafen.

Aber in diesem Fall gibt es einen Ausweg. Zu beachten ist dabei ein syntaktisches Defizit bei solchen Verben; das semantisch von ihnen gewollte Argument kann nicht als echtes Subjekt mit einer NP realisiert werden:

- (54a) *Seine Angst scheint.

- (54b) *Es/*Das scheint.

- (54c) *Was scheint? (Olsen 1981: 117ff.)

Solche Verben designieren also lexikalisch kein Argument für das Subjekt des

Satzes. Somit eröffnet sich die Möglichkeit, die leere Position des Subjekts auszunützen und das zu identifizierende logische Subjekt des *zu*-Infinitivs als das syntaktische Subjekt des gesamten Satzes zur Realisierung zu bringen. Die Verbalkomplexbildung ist notwendig, da der *zu*-Infinitiv syntaktisch zu diesem Zweck dem Prädikatsteil angehören muß. Das regierende Verb muß finit markiert werden, damit die Stelle des syntaktischen Subjekts für das logische Subjekt des angeschlossenen *zu*-Infinitivs bereitgestellt wird.¹²

Wir haben damit festgestellt, daß sich die Anhebung und die Kontrolle wegen der Markiertheit des *zu*-Infinitivs komplementär verteilen. Dies legt umgekehrt den Gedanken nahe, daß die fakultative Kohärenz nur dann möglich ist, wenn der *zu*-Infinitiv unmarkiert verwendet wird. Dies scheint tatsächlich der Fall zu sein; bei folgenden Belegen indiziert der *zu*-Infinitiv eine „Handlung“:

(55a) Wir haben ihm erlaubt, die Reise mitzumachen.

(55b) weil ihr Max den Erfolg nicht auszukosten erlaubte

(Haider 1990: 136)

(56a) Niemand hätte [es] vermocht, ihn zu überzeugen.

(56b) Und langsam wurde die Majorin traurig, nicht weil sie ein Gesicht nicht wiederzuerkennen vermochte, sondern weil ... (Bech 1983: 116)

(57a) wenn sie wünschte mich näher kennenzulernen (Bech 1983: 119)

(57b) Es wünscht Sie jemand zu sprechen.

Für die Distribution der fakultativen Kohärenz gilt auch, daß sie in erheblichem Maß aus der Markiertheit des *zu*-Infinitivs bedingt wird.¹³

6. Schlußbemerkung

Im Laufe der Diskussion hat sich herausgestellt, daß der grammatische Status des *zu*-Infinitivs stark von einem kategorialen Aspekt der Semantik beeinflußt wird. Der *zu*-Infinitiv gilt ursprünglich als die Form, die an eine

„Handlung“ erinnert. Wegen dieser kognitiven Assoziation ist die funktionale Bestimmung seines logischen Subjekts auf der Ebene einer autonomen Syntax sehr schwer. Bei der Formalisierung einer Grammatiktheorie muß davor gewarnt werden, einen solchen Tatbestand zu übersehen.

Anmerkungen

- * Dieser Aufsatz beruht auf meinem mündlichen Referat, das am 29. 8. 1995 in Kioto anlässlich des 24. Linguisten-Seminar getragen wurde. Ich danke sehr Herrn Prof. Dr. Joachim Ballweg (IdS Mannheim), der das Seminar geleitet hat, und anderen Teilnehmern für ihre Kommentare und Ratschläge. Mein Dank gilt auch Herrn Rudolf Reinelt (Universität Ehime), der mein Manuskript durchgelesen und korrigiert hat.
- 1 „VK“ steht für „Verbalkomplex“. Diese Analyse stellt keine endgültige dar, rechtfertigt sich aber insofern, als der Verbalkomplex auf irgendeiner syntaktischen Ebene repräsentiert werden muß.
- 2 Die hier benutzte Terminologie stammt aus Bech(1983).
- 3 Vgl. dazu. auch Siebert-Ott(1983: 23ff.). Allerdings wird die Idee zu einer solchen syntaktischen Regelung z.T. immer noch beibehalten. Beispielsweise versucht Larson(1991), die Kontrollbeziehungen in der Tiefenstruktur so zu repräsentieren, daß die nächsthöhere NP das PRO c-kommandiert.
- 4 Vgl. Williams(1980), der die Unterscheidung zwischen der obligatorischen und der optionalen Kontrolle eingeführt hat, und Koster(1984), der sie im Zusammenhang mit den Eigenschaften der Bindung diskutiert hat.
- 5 Vgl. u.a. Chomskys(1982) „Erweitertes Projektionsprinzip“. Auf dessen axiomatischen Charakter hat Haider(1990: 121) hingewiesen.
- 6 Vgl. z.B. Jacobs(1994: 37).
- 7 Man mag meine Definition der „Proposition“ damit problematisieren, daß es tempuslose und modal unabhängige Propositionen gibt (*die Erde geht um die Sonne, 2 und 2 machen 4*, usw.). Der Tempuslosigkeit solcher Propositionen stimme ich zu. Aber die Modalitätsfreiheit läßt sich bezweifeln. Auf den ersten Blick gelten solche Propositionen für alle möglichen (extensionalen) Welten. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß sie in der Tat in einer bestimmten intensionalen Welt für immer wahr *gehalten werden*. Um einer derartigen Bewertung willen ist es angemessen, davon auszugehen, daß die „Proposition“ modalisiert ist, wie gering der Grad auch sein mag.
- 8 Bei der praktischen Umschreibung kommt offenbar nur der *daß*-Satz in Frage. Formal

gesehen, besteht auch die Möglichkeit, daß ein *zu*-Infinitiv sich mit einem *ob*-Satz alterniert:

(58a) Er hat mir freigestellt, daran teilzunehmen.

(58b) Er hat mir freigestellt, ob ich daran teilnehme.

Aber *freigestellt* wird jemandem keineswegs eine „Proposition“, sondern die Entscheidung über eine „Handlung“: Es geht um einen anderen Fall.

- 9 Vermutlich hängt die Indizierung einer „Proposition“ durch den *zu*-Infinitiv auf regelmäßige Weisen mit der Semantik der überordnenden Prädikate zusammen; vgl. zu einer möglichen Beschreibung Fujinawa(1993: Anh.1).
- 10 Vgl. dazu genauer Haider(1993: 256ff.).
- 11 Suchsland(1994) weist auf diese Tatsache hin, aber es ist nicht klar, warum die Anhebung mit dem genannten Charakteristikum einhergeht. Dies stellt für ihn eine zuverlässige Voraussetzung dar und ist nicht zu erklären.
- 12 Vgl. genauer Fujinawa(1995: 28ff.), der anhand von Belegen mit *scheinen* diese Verhältnisse auszuführen versucht.
- 13 Die Unmarkiertheit des *zu*-Infinitivs wird dabei als notwendige Bedingung für die Fakultativität der Kohärenz angesehen. Haider(1994: 78f.) beobachtet, daß fakultativ kohärente Konstruktionen nur bei solchen Verben erscheinen, die das infinitivische Argument zum direkten Objekt fordern. Dies ist, wie er bemerkt, auch eine notwendige Bedingung. Unser Gedanke wird dadurch nicht abgestritten. Vielmehr, denke ich, ergänzen sich beide aus verschiedenen Gesichtspunkten.

Literatur

- Abraham, W. (1983): „Zur Kontrollbeziehung im Deutschen“, Jongen, u.a.(Hrsg.)(1983), 41-59.
———(1994): „Infinitivergänzungen“, Steube/Zybatow (Hrsg.)(1994), 51-74.
- Arnold, D., et al. (eds.)(1989): *Essays on Grammatical Theory and Universal Grammar*. Oxford.
- Bech, G. (1983): *Studien über das deutsche Verbum infinitum*. 2., unveränd. Aufl. Tübingen.
- Chomsky, N. (1982): *Some Concepts and Consequences of the Theory of Government and Binding*. Cambridge/Mass.
- Eisenberg, P. (1989): *Grundriß der deutschen Grammatik*. 2., überarb., u. erw. Aufl. Stuttgart.
- Fanselow, G./Felix, S. (Hrsg.)(1990): *Strukturen und Merkmale syntaktischer Kategorien*. Tübingen.
- Fujinawa, Y. (1993): „Kotogara“-wo meguru hyougen-ni miru doitsugo-no imikouzou (Semantische Struktur und die Bezeichnung des „Sachverhalts“ im Deutschen). Unveröffentlichte Magisterarbeit, abgegeben an die Fremdsprachen-Hochschule Tokio.

- (1995): „Grammatische Idiosynkrasie, Redundanz und das Lexikon: Wie lassen sich lexikalische Markierungen für *scheinen* systematisch reduzieren?“ The Bulletin of the Faculty of Law and Literature (Ehime University) 30, 19-39.
- Grewendorf, G. (1994): „Kohärente Infinitive und Inkorporation“, Steube/Zybatow (Hrsg.)(1994), 31-50.
- Haider, H. (1990): „PRO-BLEME?“ Fanselow/Felix (Hrsg.)(1990), 121-143.
- (1993): Deutsche Syntax – generativ; Vorstudien zur Theorie einer projektiven Grammatik. Tübingen.
- (1994): „Fakultativ kohärente Infinitivkonstruktionen im Deutschen“, Steube/Zybatow (Hrsg.)(1994), 75-106.
- Jacobs, J. (1994): Kontra Valenz. Trier.
- Johnson, U. (1961): Das dritte Buch über Achim. Roman. Frankfurt/Main.
- Jongen, R., u.a. (Hrsg.)(1983): Sprache, Diskurs und Text. Akten des 17. Linguistischen Kolloquiums Brüssel 1982. Bd.I. Tübingen.
- Kiss, T. (1995): Infinitive Komplementation; Neue Studien zum deutschen Verbum infinitum. Tübingen.
- Koster, J. (1984): „On Binding and Control“, Linguistic Inquiry 15, 417-459.
- Kvam, S. (1982): „Die Einbettung deutscher und norwegischer Infinitivkonstruktionen“, Deutsche Sprache 10, 333-365.
- Larson, R.K. (1991): „*Promise* and the Theory of Control“, Linguistic Inquiry 22, 103-139.
- Lyons, J. (1989): „Semantic Ascent: A Neglected Aspect of Syntactic Typology“, Arnold, et al. (eds.)(1989), 153-186.
- Marx-Moyse, J. (1983): Untersuchungen zur deutschen Syntax; *Es* als vorausweisendes Element eines Subjektsatzes. Wiesbaden.
- Olsen, S. (1981): Problems of *seem/scheinen* Constructions and their Implications for the Theory of Predicate Sentential Complementation. Tübingen.
- Rosenbaum, P.S. (1967): The Grammar of English Predicate Complement Constructions. Cambridge/Mass.
- Siebert-Ott, G.M. (1983): Kontroll-Probleme in infiniten Komplementkonstruktionen. Tübingen.
- Steube, A./Zybatow, G. (Hrsg.)(1994): Zur Satzwertigkeit von Infinitiven und Small Clauses. Tübingen.
- Suchsland, P. (1994): „„Äußere“ und „innere“ Aspekte von Infiniteinbettungen im Deutschen“, Steube/Zybatow (Hrsg.)(1994), 19-29.
- Williams, E. (1980): „Predication“, Linguistic Inquiry 11, 203-238.